Freie Hansestadt Bremen

Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären

Sie haben ein Kind bekommen, sind nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet und möchten sich das Sorgerecht teilen? Dafür müssen Sie eine Erklärung abgeben, dass Sie die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Hier erfahren Sie mehr darüber.

Basisinformationen

Wenn Sie als Eltern eines gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Mutter sorgeberechtigt.

Möchten Sie gemeinsam sorgeberechtigt sein, müssen beide Elternteile dies gegenüber dem Jugendamt oder einem Notar erklären und beurkunden lassen.

Sie können die Sorgeerklärung schon abgeben, wenn Ihr Kind noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist. Die Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung ist auch noch nach der Geburt möglich und sinnvoll, wenn Sie einander nicht heiraten und keine gerichtliche Regelung zum Sorgerecht anstreben möchten.

Nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen kann die elterliche Sorge nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts geändert werden.

Voraussetzungen

- Sie sind nicht miteinander verheiratet.
- Die Vaterschaft ist wirksam anerkannt.
- Das Kind braucht noch nicht geboren sein, es muss aber gezeugt sein.
- Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.
- Voraussichtlicher Entbindungstermin oder Geburtsdatum und Namen des Kindes
- Sie müssen persönlich erscheinen.
- Grundsätzlich müssen die Eltern geschäftsfähig sein. Der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils muss durch die gesetzliche Vertretung zugestimmt werden.
- Die Sorgeerklärung wird erst wirksam, wenn beide Elternteile eine gleichlautende Sorgeerklärung abgegeben haben

- Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Ist dies nicht der Fall und Sie benötigen einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin, geben Sie dies bei der Terminvereinbarung an.

Ablauf

- Für eine Sorgeerklärung müssen Sie einen persönlichen Termin mit dem Amt für soziale Dienste beim Fachdienst Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige vereinbaren.
- Sie können für eine Terminvereinbarung den Onlinedienst nutzen.
- Wenn Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigen, teilen Sie die gewünschte Sprache bei der Terminvereinbarung mit.
- Beide Elternteile müssen persönlich erscheinen. Am besten zusammen.
- Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft zunächst wirksam anerkennen.
- Sie werden über die Rechtsfolgen der Sorgerechtserklärungen informiert.
- Die Urkunde über die Sorgerechtserklärung wird Ihnen dann vorgelesen.
- Beide Elternteile müssen die Urkunde unterschreiben.
- Beide Elternteile bekommen beglaubigte Abschriften der Urkunde ausgehändigt.

Weitere Hinweise

Die Sorgeerklärung kann auch bei einem Notar abgegeben werden. Dort ist die Beurkundung kostenpflichtig.

Wird keine Sorgeerklärung abgegeben, hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Der Vater kann beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des (Mit)Sorgerechts stellen.

Benötigte Unterlagen

- Identifikationsnachweis

  Personalausweis oder Reisepass der Eltern

- Geburtsurkunde des Kindes, in der der Vater eingetragen ist oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft

  Nur bei Erklärung nach der Geburt nötig.

- Mutterpass

  Nur bei Erklärung vor der Geburt nötig.

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes

  Nur bei Erklärung vor der Geburt nötig.

Zuständige Stellen

- **Bremen-Nord: Sozialzentrum 1 – Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige – Blumenthal, Vegesack, Burglesum**
  - +49 421 361 7837
  - Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
  - beistandschaft-S1@afsd.bremen.de
- **Bremen-Stadt: Sozialzentrum 2 – Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige**
  - +49 421 361 16892
  - +49 421 361 8301
  - Utbremer Straße 90, 28217 Bremen
  - Website
  - beistandschaft@afsd.bremen.de

Online Services

- **Vaterschaft-, Mutterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung**

Gebühren / Kosten

gebührenfrei
Bei Notar:innen fallen Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz an.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe noch minderjährig sein.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Beurkundung erfolgt im Termin
Ein Termin wird in der Regel kurzfristig vergeben.

Rechtsgrundlagen

- § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch
- § 1626d Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 59 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Weitere Informationen

- Datenschutzinformation zur Beantragung der Beurkundung der Sorgeerklärung und zur Anerkennung der Mutter- bzw. Vaterschaft
- Informationen zum Sorgerecht auf der Internetseite "Familienportal" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Informationen zum Sorgerecht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

Aktualisiert am 12.11.2025